



WOLLWEBER
RECHTSANWALTSKANZLEI

Hinweise zur Gebührenberechnung der Rechtsanwälte

in Sachen _____

wegen _____

1.

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in seiner zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung gültigen Fassung. Nur in vom Gesetz geregelten Fällen gilt etwas anderes.

2.

Nach § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, einen Vorschuss über die bereits entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren im Voraus zu erheben.

3.

Auch bei bestehender Rechtsschutzversicherung ist der Auftraggeber/Mandant Vergütungsschuldner und nicht die Rechtsschutzversicherung. Der Mandant hat seinerseits entsprechend seinem Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Freistellung von Vergütungsansprüchen durch die Rechtsschutzversicherung. Die Einholung einer Deckungszusage ist Sache des Mandanten. Ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung die Anwaltsvergütung übernimmt, kann ohne Prüfung der Versicherungsunterlagen nicht eingeschätzt werden, da die Rechtsschutzversicherer unterschiedliche Regelungen haben.

4.

Bei Mandaten, die nicht auf Beratung, sondern auf Vertretung in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheit lauten, übernehmen Rechtsschutzversicherungen grundsätzlich nicht eine zwischen Rechtsanwalt und Mandant vereinbarte Vergütung. Auch ein erstattungspflichtiger Dritter ist bei Unterliegen nicht verpflichtet, eine vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

5.

Bei geringeren Einkünften haben Sie ggf. Anspruch auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe auf Antrag.

Wir bitten Sie, durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, dass Sie diese Hinweise zur Kenntnis genommen haben.

Berlin, den

Unterschrift